

**Satzung der Ortsgemeinde Dittweiler
für die Weiher- und Freizeitanlage
vom 21.5.2008**

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Freizeitanlage "Römerweiher" der Ortsgemeinde Dittweiler ist für Zwecke der Erholung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Ortsgemeinde behält sich vor, die Nutzung einzelner Einrichtungen und Teile der Freizeitanlage zu beschränken. Das als "Freizeitanlage Römerweiher" bezeichnete Gebiet ist in einer Karte, die dieser Satzung beigelegt ist, gekennzeichnet (rot umrandet).

§ 2

- (1) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Unrat und Abfall sind in die hierfür vorgesehenen und bereitgestellten Behälter zu geben.
- (2) Wer die Freizeitanlage verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer die Freizeitanlage beschädigt hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Verunreiniger oder dem Schädiger die Behebung des Schadens überlassen.

§ 3

- (1) Die Freizeitanlage darf nur zu Fuß begangen oder mit Krankenfahrstühlen befahren werden. Ausnahmen hiervon kann die Ortsgemeinde gestatten. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht gestört oder belästigt werden. Sie haben alles zu unterlassen, was sich nachteilig auf Pflanzen- und Tierwelt auswirken könnte. Das Ausführen von Hunden unterliegt grundsätzlich der Anleinplicht. Entstandener Hundekot ist eigens zu entsorgen.
- (2) Verboten ist:
 - a) das Befahren mit Booten, gleich welcher Art
 - b) das Baden im Weiher
 - c) das Betreten der Eisfläche
(Hinweisschild „ Betreten der Eisfläche auf eigene Gefahr „ gilt als Warnung)
 - d) das Zerstören oder Plündern von Tiernestern und -bauten, insbesondere Ameisenhaufen

- e) das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Reiten und Durchführen von Reittieren in der gesamten Freizeitanlage.
- f) gegen das Jugendschutzgesetz zu verstoßen
- g) beim Aufenthalt die öffentliche Ordnung zu stören
- h) das Aufhalten in der Freizeitanlage von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, ausgenommen bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen bzw. der Ortsgemeinde
- i) das Parken außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze
- j) das Wegwerfen von Unrat und Abfall (Glas, Scherben jeder Art, Speisereste, Papier und sonstiger Abfall) in den Weiher oder auf das Weiherumland
- k) das Anzünden von offenen Feuern außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen
- l) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der von der Ortsgemeinde bestimmten Plätze
- m) das Handeln mit Waren aller Art innerhalb der Freizeitanlage ohne Genehmigung der Ortsgemeinde
- n) das Werben und Plakatieren jeder Art
- o) das Benutzen der Spielgeräte für Jugendliche über 14 Jahre.

§ 4

Der Römerweiher ist ein Fischgewässer im Sinne des Landesfischereigesetzes. Die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Die Nutzung der Freizeitanlage ist unentgeltlich.
- (2) Strom- und Wasserentnahme aus der WC-Anlage werden kostendeckend in Rechnung gestellt.
- (3) Das Benutzen der Anlage wird nur mit der Genehmigung des Ortsbürgermeisters gestattet.

§ 6

- (1) Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die den Besuchern der Freizeitanlage durch dritte Personen zugefügt werden.
- (2) Die Benutzer der Freizeitanlage haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihren Einrichtungen der Ortsgemeinde oder dritten zufügen.

§ 7

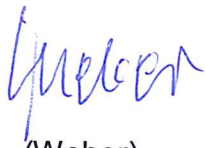
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7.8.2007 (BGBl. I S. 1786), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dittweiler, den 13.5.2008



(Weber)
Ortsbürgermeister